

Gericht

OLG Linz

Rechtssatznummer

RL0000183

Entscheidungsdatum

29.06.2017

Geschäftszahl

7Bs88/17s

Norm

StGB §80 Abs1; StGB §81 Abs1

Rechtssatz

Welleternitplatten stellen keine geeignete Abdeckung für eine Güllegrube dar. Kein massiv gesteigerter Handlungsunwert, wenn sich die unsachgemäß abgedeckte Güllegrube hinter dem Haus und den früheren Stallungen befindet und der Angeklagte zurückgezogen lebt. Nach den konkreten Lebensumständen des Angeklagten und der Örtlichkeit war nicht mit außergewöhnlich hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass eine Person auf die unzureichend abgedeckte Grube tritt und ertrinkt.

Entscheidungstexte

TE OLG Linz 2017-06-29 7 Bs 88/17s

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OLG0459:2017:RL0000183